

Bedingungen VR-MitgliederBonus

1. Der VR-MitgliederBonus

Der VR-MitgliederBonus ist ein Bonusprogramm für die Mitglieder der Raiffeisenbank eG. Die Mitglieder erhalten Bonuspunkte für die Nutzung verschiedener Finanzprodukte (vgl. Ziffer 2) der Raiffeisenbank eG.

2. Die Bonuskriterien

Die folgenden Finanzprodukte werden im VR-MitgliederBonus bonifiziert:

Regelmäßige Geldeingänge auf einem Girokonto

Den Mitgliedern wird ein Bonuspunkt je Geldeingang für regelmäßige Lohn-, Gehalts-, Pensions- oder Rentenzahlungen pro Monat (maximal 12 Bonuspunkte im Jahr) gutgeschrieben. Es werden nur die Gehaltseingänge von Mitgliedern bonifiziert. Regelmäßige Geldeingänge zugunsten von Gemeinschaftskonten werden nur berücksichtigt, wenn jeder Gemeinschaftler eine eigene Mitgliedschaft besitzt. In diesem Fall werden die Bonuspunkte jedem Gemeinschaftskontoinhaber zu gleichen Teilen angerechnet. Die Buchungen müssen auf einem Lohn- und Gehaltskonto mit Textschlüssel 53 oder 56 erfolgen.

Die Höhe ihres Anlagevolumens

Je angefangene 10.000 Euro Anlagevolumen wird dem Mitglied je Quartal ein Bonuspunkt gewährt. Zum Anlagevolumen zählen sämtliche Guthaben (=Bankeinlagen) die das Mitglied bei der Raiffeisenbank eG unterhält wie z.B. auf Sparkonten, Termin- und Tagesgeldern. Das Geschäftsguthaben selbst wird nicht in die Berechnung einbezogen. Inhaberschuldverschreibungen der Raiffeisenbank eG werden ebenfalls zu den Anlagevolumen gezählt. Die Bonuspunkte auf eigene Inhaberschuldverschreibungen der Raiffeisenbank eG werden analog den Bonuspunkten auf Zinsen aus anderen Bankguthaben behandelt.

Die Höhe ihrer Kreditinanspruchnahme

Je angefangene 10.000 Euro Kreditinanspruchnahme bei der Raiffeisenbank eG wird für die Mitglieder ein Bonuspunkt je Quartal berücksichtigt. Nicht relevant für die Berechnung sind Kreditzusagen und Avalkredite. Die Mindestkreditinanspruchnahme für die Punktegewährung beträgt 1.000 EUR. In Anspruch genommene Kredite bei den folgenden Verbundunternehmen werden ebenfalls bonifiziert:

- o Währungskredite der DZ Bank International
- o Ausgewählte Hypothekendarlehen
- o Teambank (easyCredit)
- o Bausparkkredite der Bausparkasse Schwäbisch Hall
- o Kredite der R+V Versicherung

Einzahlungen in ausgewählte Banksparpläne

Ab einer rechnerischen monatlichen Sparrate von 50 Euro zugunsten des VR-Bonusplans bzw. des VR-Wunschsparens bei der Raiffeisenbank eG erhält das Mitglied einen Bonuspunkt pro Monat, maximal 12 Bonuspunkte im Jahr. Die rechnerische monatliche Mindestsparleistung kann auch durch regelmäßige vom monatlichen Turnus abweichende Einzahlungen geleistet werden (z.B. 150 € pro Quartal oder 300 € halbjährlich). Damit Gemeinschaftskonten in die Bonusermittlung einfließen können,

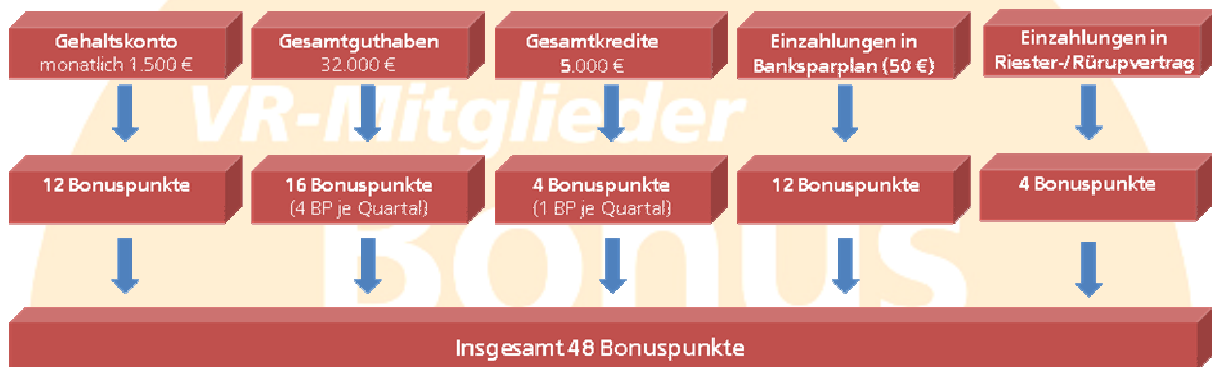
müssen alle Gemeinschafter Mitglied sein und in Abhängigkeit von der Anzahl der Mitkontoinhaber muss ein entsprechend Vielfaches der Mindestsparleistung erbracht werden.

Einzahlungen in ausgewählte Riester-/ Rürup-Verträge

Regelmäßige Einzahlungen zu Gunsten der folgenden staatlich geförderten Altersvorsorgeverträge werden mit 1 Bonuspunkt je Quartal, maximal 4 Bonuspunkten im Jahr bonifiziert:

- UniProfiRente
- R+V-RiesterRente
- VR-RentePlus
- VR-RürupRente

Beispielrechnung



3. Gemeinschaftskonten

Gemeinschaftskonten können nur in die Bonifizierung des VR-MitgliederBonus einbezogen werden, wenn alle Gemeinschafter Mitglied sind.

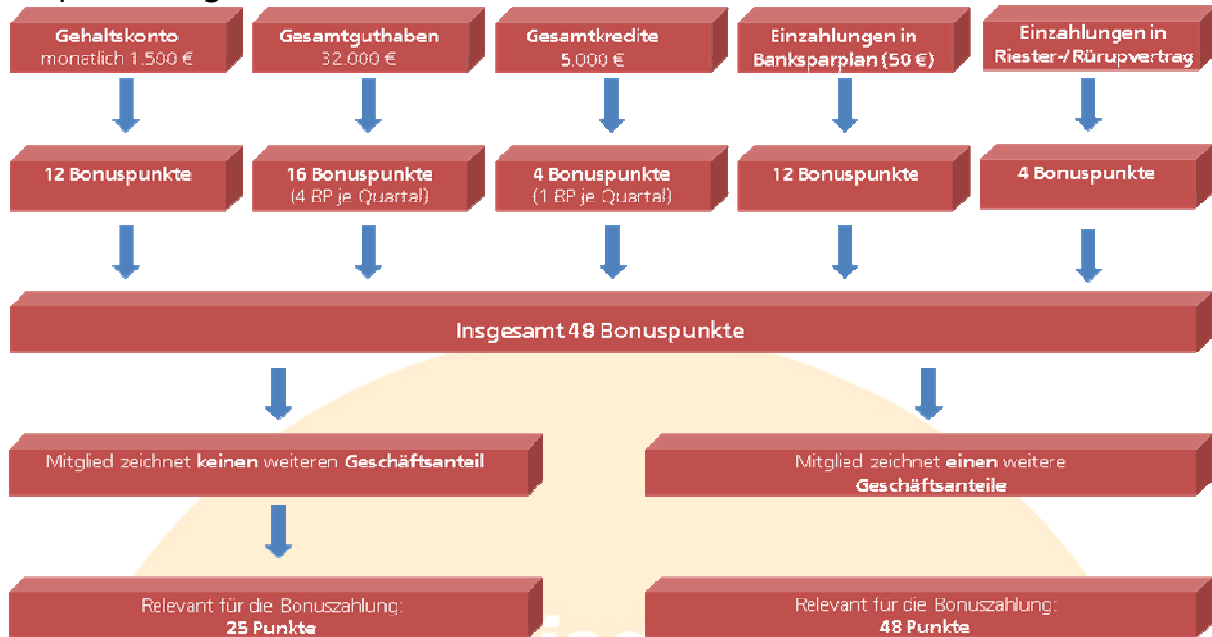
4. Bonuspunkteermittlung

Die Bonuspunkte werden stichtagsbezogen viermal pro Jahr, jeweils zum Ende eines Quartals, also zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember ermittelt.

5. Einlösung der Bonuspunkte

Je Geschäftsanteil kann ein Mitglied maximal 25 Bonuspunkte einlösen. Darüber hinaus erzielte Bonuspunkte verfallen am Jahresende. Das Mitglied kann zusätzliche Geschäftsanteile vor Ablauf des Geschäftsjahres zeichnen, um so die volle Ausschüttung seiner gesammelten Bonuspunkte zu erhalten. Die zusätzlichen Geschäftsanteile sind unabhängig vom Zeitpunkt der Zeichnung für das gesamte Geschäftsjahr bonusberechtigt.

Beispielrechnung:



6. Ende der Mitgliedschaft

Endet die Mitgliedschaft, so werden für das Jahr in dem die Kündigung/ Übertragung der Geschäftsanteile ausgesprochen wird, bzw. für das Jahr des Todes/ der Auflösung/ des Ausschlusses des Mitglieds keine Bonuspunkte mehr vergütet.

7. Wert des Bonuspunktes

Für das laufende Geschäftsjahr wird den Mitgliedern je einzulösenden Bonuspunkt ein Gegenwert in Euro in Aussicht gestellt. Der tatsächlich zur Auszahlung kommende Betrag ist abhängig von der Geschäftsentwicklung der Raiffeisenbank eG und kann deshalb von dem in Aussicht gestellten Gegenwert abweichen.

8. Bonuszahlung

Die jährliche Bonuszahlung erfolgt im Folgejahr des „Punktesammelns“ nach der Vertreterversammlung. Sie wird bei nicht voll einbezahlten Geschäftsanteilen zuerst dem Geschäftsanteilkonto gutgeschrieben. Nach vollständiger Einzahlung der Geschäftsanteile wird die Bonuszahlung auf das Dividendengutschriftskonto ausgekehrt.

9. Versteuerung der Bonuspunkte

Die Bonuszahlungen sind ggf. in der Einkommensteuererklärung zu berücksichtigen:

Guthaben und Banksparpläne

Die gewährten Bonusgutschriften gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen der Abgeltungsteuer, sofern sie den Sparer-Pauschbetrag überschreiten. Eine Angabe in der Einkommensteuererklärung ist grundsätzlich nicht erforderlich, da die Steuerschuld durch den Steuerabzug abgegolten ist. Sofern die Kapitalerträge zu anderen Einkunftsarten (bspw. Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit, Land- und Forstwirtschaft) gehören, sind auch die Bonusgutschriften den jeweiligen Einkünften zuzuordnen und in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Gehaltseingänge und Kreditvolumen

Auf Gehaltseingänge gewährte Bonusgutschriften reduzieren die Kontoführungsgebühren. Werden diese als Werbungskosten in der Steuererklärung geltend gemacht, müssen sie um die entsprechende Bonuszahlung gekürzt werden. Eine Kürzung ist allerdings nicht erforderlich, sofern die Kontoführungsgebühren in Form einer Kontoführungspauschale berücksichtigt werden. Für Kredite gewährte Bonusgutschriften sind nur dann einkommensteuerpflichtig, wenn ein Finanzierungszusammenhang mit steuerpflichtigen Einkünften besteht. Dies ist der Fall, wenn das Darlehen der Finanzierung einer steuerpflichtigen Einkunftsquelle dient (z. B. Finanzierung einer fremdvermieteten oder gewerblich genutzten Immobilie).

Riester-Rente

Die auf Beiträge für Riester-Produkte gewährten Bonusgutschriften sind als sonstige Einkünfte in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Rürup-Rente

Soweit Bonusgutschriften für Beiträge für eine Rürup-Rente gewährt wurden, sind die geltend zu machenden Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung zu kürzen (Minderung der Sonderausgaben).

Im Betriebsvermögen gilt die Bonuszahlung, unabhängig davon, auf welche Finanzdienstleistung der Bonus gewährt wurde, stets als Betriebseinnahme und ist mit dem individuellen Steuertarif zu versteuern.

10. Änderungsvorbehalt

Rechtliche Verpflichtungen zur Einhaltung von Vergünstigungen aus dem VR-MitgliederBonus-Programm übernimmt die Bank nicht.

Stand Dezember 2009